

Im Stadtgebiet Halle sind, forciert durch die Flüchtlingskrise 2015/2016, viele Menschen aus muslimisch geprägten Regionen Nordafrikas und des mittleren Ostens ansässig.

Konvertiten erweitern zunehmend diese Personengruppe.

Dies führt am Ende eines Lebens bei dieser Personengruppe zu dem Wunsch auf eine Bestattung nach muslimischer Tradition und muslimischen Riten.

Dem stehen zentrale Forderungen des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt entgegen.

Wir fragen daher für das Stadtgebiet Halle:

1. Wie verfährt die Stadt mit dem Erfordernis nach muslimischem Glauben den Körper des Verstorbenen am gleichen Tag zu beerdigen, während das deutsche Recht normalerweise mindestens einen Abstand von 48 Stunden verlangt?
2. Das Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt schreibt vor, dass Tote im Sarg beigesetzt werden. Wie verfahren die städtischen Friedhöfe hier?
3. Aufgrund und zur Umgehung dieser Einschränkungen lassen sich viele Muslime sich im Ausland bestatten, was erhebliche Mehrkosten zur Folge hat. Gab es seit 2016 entsprechende Bestattungen im Ausland, die die öffentliche Hand finanzierte oder bezuschusste? Bitte ggf. Anzahl und Kosten in Jahresscheiben angeben?
4. Laut städtischer Gebührensatzung werden die Gebühren für die Grabnutzungsrechte für die Dauer von 20 Jahren vergeben. Der Islam sieht nach weit verbreiteter Auslegung nicht vor, dass Gräber nach einer Ruhefrist wieder neu vergeben werden. Wie geht die Stadt bzw. die städtischen Friedhöfe mit diesem Umstand um? Ist hier eine Anpassung der Friedhofsgebührensatzung mit Gebühren für dauerhafte Grabstätten in Planung?
5. Sind Flächen auf städtischen Friedhöfen speziell für muslimische Bestattungen reserviert? Gibt es bereits entsprechende Überlegungen bzw. Planungen?

gez. A. Raue

Fraktionsvorsitzender AfD-Stadtratsfraktion